

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 17/09 B

L 4 R 77/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 30 (18) R 261/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r . B e r c h t o l d und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob und in welchem Umfang der beklagte Rentenversicherungsträger von dem Kläger ab 1.7.2005 die Zahlung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrages verlangen kann.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 6.3.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch Bundesverfassungsgericht - BVerfG - SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Wird die Frage der Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts mit dem Grundgesetz als klärungsbedürftig angesehen, genügt die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Soweit der Kläger für grundsätzlich bedeutsam hält, ob die Auferlegung eines zusätzlichen Beitragsanteils von 0,9 % nach § 241a Abs 1 Satz 1, § 247 Abs 1 SGB V ab dem 1.7.2005 Art 1, 2,



3, 8, 9, 12, 14, 20, 79 Abs 3 GG sowie Art 6 Abs 1, Art 11 EMRK sowie Art 1 des Protokolls Nr 1 zur EMRK verletzt, fehlt es insoweit an einer hinreichenden Begründung. Der Kläger hätte darlegen müssen, aus welchen Gründen trotz der von ihm zitierten Entscheidung des Senats vom 18.7.2007 (*B 12 R 21/06 R, BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*) dennoch die Rechtsfrage zur Verfassungsmäßigkeit des Zusatzbeitrags klärungsbedürftig sein könnte. Allein eine eigene abweichende verfassungsrechtliche Würdigung genügt nicht, um die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage darzulegen. Soweit der Kläger Fragen im Zusammenhang mit der EMRK für grundsätzlich bedeutsam hält, fehlt jede Darlegung einer Klärungsbedürftigkeit.

- 6 Darüber hinaus beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht. Sie benennt bereits keine Rechtssätze, die das LSG aufgestellt haben könnte und die zu Rechtssätzen in Entscheidungen des BVerfG oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Widerspruch stehen könnten. Es kann deshalb offenbleiben, ob die Beschwerde überhaupt auf eine Abweichung von der Rechtsprechung des letztgenannten Gerichts gestützt werden kann.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

